

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 50

Rubrik: Arbeiterbewegungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trotzdem gewisse Ersparnisse notwendig macht, hat der Bundesrat in der neuen Verordnung Maßnahmen vorgesehen, die eine Beschränkung der Taggelder bezwecken, wobei von einer Reduktion diejenigen ausgenommen werden sollen, die einen kleinen Lohn haben, und allgemein die Verheirateten mit Kindern. Demgemäß ist für sämtliche Bezüger, deren Normalverdienst 8 Fr. nicht übersteigt, von einer Herabsetzung der Taggelder abgesehen worden. Ferner tritt für alle diejenigen Verheirateten mit Kindern keine Herabsetzung ein, deren normaler Tagesverdienst 16 Franken nicht übersteigt. Für die übrigen Kategorien sind gewisse Abstufungen vorgesehen, je nachdem sie unterstützungspflichtig, alleinehend unter oder über 22 Jahre alt sind, oder ob es sich um verheiratete Frauen handelt, deren Ehemann erwerbstätig oder in der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt ist. Da die Anpassung der Statuten und Tabellen an die neuen Normen den Arbeitslosenkassen eine große verwaltungstechnische Arbeit verursacht, treten die vorgesehenen Höchstansätze für die Berechnung der Taggelder erst am 1. Mai 1934 in Kraft. Die Verordnung enthält außerdem Bestimmungen, die die vermehrte Annahme angemessener Arbeit, die Beobachtung der Kontrollvorschriften, die Anrechnung von Nebeneinkommen sowie die Regelung der Verhältnisse der Ausländer in der Arbeitslosenversicherung bezwecken. Diese Bestimmungen treten bereits am 1. April 1934 in Kraft.

Um eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt in Uri. Der Landrat beschloß Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage über die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.

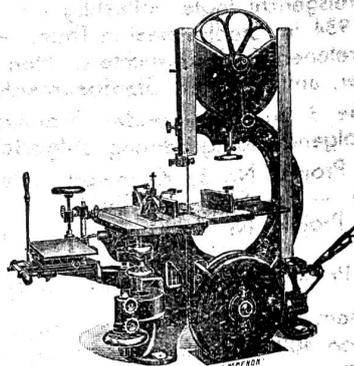
Um ein kantonales glarnerisches Baugesetz. Die Regierung hatte eine Memorialeingabe auf Erlaß eines kantonalen Baugesetzes mit einer Vorlage beantwortet, die den Gemeinden durch Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Baureglementen und zur Inanspruchnahme des Enteignungsrechts zur Durchführung von Bebauungsplänen einräumen wollte. Der Landrat hat diesen Entwurf als zu wenig überdacht an die Regierung zurückgewiesen in der Meinung, daß auf die Landsgemeinde von 1935 eine neue Vorlage einzubringen sei.

Bauverhandlungen in Basel. Der Große Rat genehmigte in zweiter Lesung eine Vorlage betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen mit der Bestimmung, daß der Staat nur noch solche Firmen berücksichtigen darf, die im Kantonsgebiet Steuerdomizil haben, und einen kaufmännischen oder technischen Betrieb unterhalten, sofern innerhalb dieser Beschränkung eine ausreichende Konkurrenz durchgeführt werden kann. Ausnahmen hierfür sind nur noch bei besondern wichtigen Gründen zulässig.

Bildungswesen.

Höhere Fachprüfungen im schweizerischen Malergewerbe. Der Schweizerische Maler- und Gipsermeisterverband hat als erste schweizerische Organisation die Meisterprüfungen als höhere Fachprüfungen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung in der Zeit vom 20. Februar bis 2. März unter dem Vorsitz von Chr. Schmidt (Zürich) durchgeführt. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch Dr. Bö-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

A. MÜLLER & CIE. A. g. - BRUGG

schenstein, nahm an den Prüfungen teil, die sich auf praktische Arbeiten, Materialkunde und Arbeitsmethoden, Geschäftskorrespondenz, Buchführung und Preisberechnung, sowie Rechtskunde, gemäß dem vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement, erstrecken. Von 29 Bewerbern haben 25 die Prüfung bestanden.

Malerklasse der Gewerbeschule in Zürich.

Dem Gemeinderat von Zürich beantragt der Stadtrat die Schaffung einer Lehrstelle an den Malerklassen. Die Malerabteilung stelle mit ihren acht Klassen und den ihr angeschlossenen zwei Klassen Autolackierer und Dekorateurs, zusammen zehn Klassen mit 178 Schülern, die zweitstärkste Lehrlingsgruppe der Schule dar. In diesem Frühjahr erfahre die Gruppe noch den Zuwachs von 18 Lehrlingen der bisherigen Gewerbeschule Oerlikon. Durch das neue Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird der Fachunterricht der Malerlehrlinge eine notwendige Erweiterung und Vertiefung erfahren.

Arbeiterbewegungen.

Lohnabbau bewegung im zürcherischen Baugewerbe. Nach 2 1/2-tägigen, mit aller Zähigkeit beiderseits geführten Unterhandlungen ist zwischen den Schreinermeistern und den Anschlägern bzw. den Vertretern des Bau- und Holzarbeiterverbandes eine Vereinbarung zustande gekommen, gemäß der unter Vorbehalt der Ratifikation durch die in Frage kommenden Verbände und Gruppen ein Lohnabbau bei den Meistern im Stadtgebiet von durchschnittlich 6,5% mit Wirkung ab 1. April nächsthin eintreten soll bei einer einjährigen Vertragsdauer. Gegen eine längere Vertragsdauer haben sich die Meister mit aller Entschiedenheit ausgesprochen.

Die schweizerischen Bausparkassen.

(Mitg.) Von der Direktion der „HYBA“ Ablösungs- und Bau-Aktiengesellschaft in Bern, Gurtengasse 6, geht uns folgende Mitteilung zu:

Mit Interesse haben wir von dem Aufsatz „Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und die schweizerischen Bausparkassen“ der in Nr. 18 Ihrer geschätzten Zeitschrift erschienen ist, Kenntnis